

Tanja Leinkenjost

# Prüfung durch die Heimaufsicht

Das Praxishandbuch für die PDL:  
Grundlagen, Fallbeispiele & Strategien

PFLEGE

*kolleg*



S

schlütersche

Eine kleine Flasche mit Augentropfen fiel negativ auf. Da es ja nicht reicht, nur die Kartonage zu beschriften, sondern auch die Flasche selbst, arbeiteten wir mit kleinen Aufklebern. Die Flasche mit den Augentropfen war wirklich sehr klein und wir hatten den kleinsten Aufkleber, den wir hatten, benutzt.

Die Prüferin nahm die Flasche und bemängelte, dass auf der Flasche nicht der komplette Name des Präparats zu lesen war (es fehlte der letzte Buchstabe). Ich versuchte zu erklären, dass es bei der Größe der Flasche sehr schwierig sei, einen passenden Aufkleber zu finden. Doch jeder Erklärungsversuch schlug fehl. Am Ende des Tages hieß es im Prüfungsbericht, dass der Umgang mit den Augentropfen in unserem Haus nicht adäquat gewesen sei.

Man kann sich über strenge Prüfer aufregen, doch eine Meldung aus Berlin sorgte Ende Juli 2017 für eine Aufregung ganz anderer Art: Unter der Überschrift »Rechnungshof kritisiert Berliner Heimaufsicht als viel zu lasch« stand Folgendes zu lesen: »Überraschungsbesuche von Mitarbeitern der Heimaufsicht, die dem Landesamt für Soziales und Gesundheit untersteht, müssen die Heime nicht fürchten. Denn rund 90 Prozent der Prüfungen, die im Jahr 2015 erfolgten und vom Rechnungshof unter die Lupe genommen wurden, wurden vorher angemeldet, nur zehn Prozent erfolgten demnach ohne vorherigen Hinweis.

Oft wurden die Prüfungen sogar schon Monate vorher angekündigt und den Heimbetreibern dazu auch noch verraten, welche konkreten Schwerpunkte untersucht werden. Einen »ungeschönten Eindruck« der Zustände im Heim könne die Heimaufsicht so schwerlich gewinnen, moniert der Rechnungshof in seinem Bericht 2017.«<sup>2</sup>

<sup>2</sup> [http://www.aerztezeitung.de/politik\\_gesellschaft/pflege/article/939829/qualitaetskontrolle-rechnungshof-ruengt-berliner-heimaufsicht-lasch.html](http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/pflege/article/939829/qualitaetskontrolle-rechnungshof-ruengt-berliner-heimaufsicht-lasch.html) [Zugriff am 24. Juli 2017]

### 1.3 Die Aufgaben der Heimaufsicht

Die Mitarbeiter der Heimaufsicht haben einen ähnlichen Handlungsspielraum wie die Mitarbeiter des MDKs bei Qualitätsprüfungen. Auch dort gibt es einen Fragenkatalog und es kann mit »ja« oder »nein« bzw. »trifft zu« oder »trifft nicht zu« geantwortet werden. Anhand eines Auswertungsschemas ergibt sich am Schluss die Endnote. So ganz überzeugend ist das System wohl aber auch nicht, denn zumindest das Verfahren zur Qualitätsprüfung und -darstellung für die stationäre Pflege kommt neu. Allerdings wohl erst 2019.<sup>3</sup>

Die Aufgaben der Heimaufsicht teilen sich in

1. Überprüfung
2. Beratung

Jede Heimaufsicht hat einen **Rahmenprüfkatalog** oder Prüfleitfaden, an dem sie sich orientiert. Diese Prüfungsunterlagen variieren von Bundesland zu Bundesland. Exemplarisch zeige ich Ihnen hier den Rahmenprüfkatalog aus Nordrhein-Westfalen. Die grundlegenden Prüfkategorien darin sind:

- Qualitätsmanagement (Qualitätsziele, Kernprozesse, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung)
- Personelle Ausstattung, Qualifikation und Fort- und Weiterbildung
- Wohnqualität (Bauliche Anforderungen, Wohnen)
- Hauswirtschaftliche Versorgung (Speisen- und Getränkeversorgung, Wäscheversorgung, Wäsche- und Hausreinigung)
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Pflege und soziale Betreuung
- Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Es gibt viele reine Ja/Nein-Antwortmöglichkeiten – und vieles, was nicht unbedingt erklärt wird, zum Beispiel beim Gewaltpräventionskonzept. So wird im Rahmenprüfkatalog NRW gefragt, ob den Beschäftigten das Konzept zur Gewaltprävention bekannt sei und ob sie darin regelmäßig geschult

<sup>3</sup> <http://www.altenheim.net/Infopool/Nachrichten/Qualitaet/Neues-Verfahren-kommt-ein-Jahr-spaeter-als-geplant> [Zugriff am 16. Juli 2017]

werden. Aber was inhaltlich in einem solchen Konzept wirklich gefordert ist, ergibt sich nicht aus dem Prüfungsunterlagen.

### Praxistipp

Als 2013/2014 klar war, dass es ein Gewaltpräventionskonzept geben muss, habe ich meinen guten Draht zur Heimaufsicht genutzt: Ich schrieb ein solches Konzept und ließ es mir anschließend von der Heimaufsicht absegnen. So war klar, dass es bei der Prüfung nicht bemängelt werden konnte.

Das ist ein gutes Beispiel dafür, dass Sie sich die Heimaufsicht durchaus zum »Freund« machen sollten. Nutzen Sie den Handlungsspielraum der Heimaufsicht. Es sind oft »nur« Anforderungen aufgelistet, doch wie genau die erfüllt werden müssen/sollen, ist nirgends niedergelegt. Und da das dann oft im Ermessen des einzelnen Heimaufsicht-Mitarbeiters liegt, kann es zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen und Ergebnissen kommen.

Eine weitere Aufgabe der Heimaufsicht ist die **Beratung**. So heißt es z. B. bei der Heimaufsicht in Niedersachsen: »Die Heimaufsicht wird nicht nur im Rahmen ihrer Prüfungspflichten und -befugnisse tätig. Das NuWG sieht auch eine Beratung und Information durch die Heimaufsichtsbehörden vor:

### **Beratung und Information nach § 3 NuWG**

Die Heimaufsicht informiert und berät

- Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen sowie deren Bewohnervertretung, Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher über die jeweiligen Rechte und Pflichten
- Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime und andere unterstützende Wohnformen und über die dort jeweils bestehenden Rechte und Pflichten der Beteiligten
- Träger von Betreuungsdiensten, die Leistungen der ambulanten Versorgung für Wohngemeinschaften erbringen oder erbringen wollen, über ihre Rechte und Pflichten.

Auch werden Personen und Betreiber, die die Schaffung von Heimen anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime beraten.

### **Beratung nach § 10 NuWG bei festgestellten Mängeln**

Diese Form der Beratung erfolgt,

- wenn in einem Heim Mängel festgestellt wurden,
- wenn nach Erfüllung der Anzeigepflicht gem. § 7 NuWG bereits vor der Aufnahme des Heimbetriebes Mängel festgestellt werden,
- um Qualitätsverbesserungen anzuregen.«<sup>4</sup>

Nach jeder Prüfung gibt es auch einen Prüfbericht. Dieser ist öffentlich einsehbar, sofern die Einrichtung zustimmt. Im Internet lassen sich die Prüfberichte leicht auffinden, denn viele Städte und Gemeinden stellen sie einfach online. Einige Prüfberichte von Einrichtungen aus dem Münchener Stadtgebiet finden Sie z. B. unter <https://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/10204649/?streetaddress=&query=&wdgmark=true&load=previous>.

## **1.4 Die Heimgesetzgebung der Bundesländer**

»Das Heimgesetz umfasste früher sowohl Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Heimrecht (Betriebsanforderungen) als auch zivilrechtliche Regelungen (Rechte der Heimbewohner). Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 wurde die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im öffentlich-rechtlichen Heimrecht auf die Bundesländer übertragen. Zwischenzeitlich haben alle Länder eigene Gesetze erlassen. ... Das zivilrechtliche Heimrecht ist seit dem 1. Oktober 2009 in einem eigenen Bundesgesetz, dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), geregelt.«<sup>5</sup>

<sup>4</sup> [http://www.soziales.niedersachsen.de/soziales\\_gesundheit/heimaufsicht/beratung-111.html](http://www.soziales.niedersachsen.de/soziales_gesundheit/heimaufsicht/beratung-111.html) [Zugriff am 17. Juli 2017]

<sup>5</sup> <https://www.caritas.de/glossare/heimgesetz> [Zugriff am 17. Juli 2017]

Es ist ein wenig verwirrend, wenn man sich die einzelnen Gesetze der Bundesländer anschaut. Die grundlegenden Aussagen sind in allen dieselben und liest man sich jedes einzelne durch, findet man Parallelen. Doch aus einigen sticht auch der ein oder andere Satz heraus. Allerdings brauchen Sie ja in der Regel auch nur das Heimgesetz Ihres Bundeslandes gut zu kennen.

- Grundsätzlich finden sich in allen Gesetzen Regeln zur **Betriebslaubnis**. Es wird also klar dargelegt, welche Anforderungen ein Betrieb erfüllen muss, um überhaupt öffnen zu dürfen.
- Außerdem wird deutlich dargestellt, wie die **Dokumentation** abzulaufen hat und auch, wie der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) stattzufinden hat.
- Alle Landesheimgesetze erläutern auch, wie **Prüfungen** ablaufen, was passiert, wenn **Mängel** vorgefunden werden und wann **Anordnungen** ausgesprochen werden. Das sind Parameter, die in jedem Heimgesetz zu finden sind.
- Alle Gesetze enthalten Aussagen über die **Heimpersonalverordnung**. Es wird bestimmt wie viel Fachpersonal vorzuhalten ist (sog. »Fachkraftquote«).
- In jedem Bundesland gibt es die **Heimmitwirkungsverordnung**, die klar besagt, dass ein Heimbeirat gebildet werden muss (aus den Reihen der Bewohner und deren Angehörigen).
- Ebenfalls existiert in jedem Bundesland eine **Heimindestbauverordnung**, die Vorgaben zu der Zimmergröße, zu Aufzügen und weiteren baulichen Auflagen macht.
- Regelungen über den **Heimvertrag** wurden mit aufgenommen. Seit Mai 2010 unterliegen alle Heimverträge dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz des Bundes. Das regelt z. B., wie der Träger seine Leistungen gegenüber dem Bewohner erbringt. Aber es geht auch um die Pflichten eines Bewohners.

In den Bundesländern haben die einzelnen Heimgesetze unterschiedliche Namen. Was früher mal »Heimgesetz« hieß, ist seit 2006 ein »Wohn- und Teilhabegesetz« in Nordrhein-Westfalen oder ein »Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (in Schleswig-Holstein). Manchmal heißt es auch »Einrichtungsqualitätsgesetz« (in Mecklenburg-Vorpommern). Tabelle 1 gibt eine Übersicht.